

1 Vertragsgrundlagen / Vertragsgegenstand / Vertragszweck / Unterbrechung von Leistungen

1.1 Vertragsgrundlagen

Die InterCard AG, Mehlbeerenstr. 4, 82024 Taufkirchen, Deutschland („**InterCard**“), ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland, beaufsichtigtes Zahlungsinstitut. Als Acquirer im Rahmen der folgenden, weltweit tätigen Kartenzahlverfahren, vertreten durch:

- Mastercard Europe SA, Chaussée de Tervuren 198A, 1410 Waterloo, Belgien („**Mastercard**“), für die Zahlungsmarken „Mastercard“ und „Maestro“;
- Visa Europe Services Inc., eingetragen in Delaware, USA, handelnd durch eine Zweigniederlassung in London, dort registriert unter der Nr. BR007632), geschäftsansässig 1 Sheldon Square, London W2 6TT, Großbritannien („**Visa**“), für die Zahlungsmarken „Visa“, „Visa Electron“ und „V PAY“;

(jeweils eine „**Kartenorganisation**“) ist InterCard berechtigt, mit einem Zahlungsempfänger („**Vertragsunternehmen**“ oder „**VU**“) eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und Verarbeitung kartengebundener Zahlungsvorgänge mittels entsprechender, von den Kartenorganisationen hierfür freigegebener Zahlungsinstrumente („**Karten**“) der oben genannten Zahlungsmarken und unabhängig davon, ob es sich bei der Karte um eine Kredit-, Debit- oder Prepaid-Variante handelt oder ob die Karte physisch oder nur virtuell (elektronisch) ausgegeben wurde (alle zusammen bezeichnet als „**Kartentypen**“) zu schließen und die von den Inhabern der Karten („**Karteninhaber**“) mittels den Karten ausgelösten Zahlungen („**Zahlungstransaktionen**“) abzuwickeln. Hierfür gelten die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der InterCard AG für die Akzeptanz und Abrechnung von Debit- und Kreditkarten im Distanzgeschäft“ („AGB Acquiring Fernabsatz“) oder, für die Zwecke dieses Dokuments, „**AGB**“).

1.2 Vertragsgegenstand

Das VU beauftragt InterCard auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages nach § 675c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“), nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, die im Rahmen von Fernabsatzverträgen im Sinne von § 312 Abs. 1 BGB mittels einer Karte des vereinbarten Kartentyps initiierten und von dem VU bei InterCard eingereichten Zahlungstransaktionen abzuwickeln und die diesen Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Das VU kann die Akzeptanz eines einzelnen Kartentyps oder einer beliebigen Kombination von Kartentypen wählen. Das VU wird alle in seinem Geschäftsbetrieb im Rahmen von Fernabsatzverträgen anfallenden Zahlungstransaktionen mittels einer Karte eines vereinbarten Kartentyps ausschließlich bei InterCard zur Abrechnung einreichen.

1.3 Vertragszweck

Das VU handelt bei dem Abschluss dieses Vertrags ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 BGB) oder als juristische Person des öffentlichen Rechts. Der rechtliche und tatsächliche Sitz des VUs sowie jeder Niederlassung als Erfüllungsort des der Zahlung zugrundeliegenden jeweiligen Angebotes des VU müssen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes („**EWR**“) liegen und die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nicht nach nationalem Recht unzulässig sein (insbesondere keinen Kapitalverkehrskontrollen unterliegen, die der Erbringung der Leistungen unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen). Sofern der Sitz des VUs sowie jeder entsprechenden Niederlassung als Erfüllungsort des der Zahlung zugrundeliegenden jeweiligen Angebotes des VU in ein anderes Land verlagert wird, hat das VU InterCard unverzüglich über diese Änderung in Kenntnis zu setzen. Eine Nutzung der Leistungen von InterCard zu anderen Zwecken, insbesondere durch Verbraucher, ist nicht zulässig.

1.4 Unterbrechung und Beschränkung von Leistungen

InterCard ist berechtigt, die ihr nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit

- dies zur Durchführung von Wartungsarbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten ist oder
- dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist oder
- das VU gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat oder
- ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt oder
- Sicherheitsbedenken in Bezug auf eine bestimmte Zahlungstransaktion bestehen oder
- Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der InterCard zur fristlosen Kündigung berechtigen würde, wobei das Recht zur Unterbrechung oder Beschränkung in diesem Fall nur bis zur Klärung des hieraus resultierenden Verdachts besteht. Ziff. 14.5 gilt entsprechend.

2 Kartenakzeptanz durch das VU

2.1 Akzeptanzrecht und Akzeptanzpflicht

Das VU hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die nach Maßgabe dieser AGB vereinbarten Kartentypen zur Zahlung zu akzeptieren. Möchte der Karteninhaber seine Karte zur Zahlung einsetzen, ist das VU verpflichtet, diese Karte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Zahlung zu akzeptieren, sofern die Akzeptanz des jeweiligen Kartentyps zwischen dem VU und InterCard vereinbart wurde und es sich bei der Karte nicht um eine innerhalb der EU ausgegebene Firmenkarte handelt.

2.2 Benachteiligungsverbot, Entgeltfreiheit

Das VU wird gegenüber jedem Karteninhaber, der eine Karte zu Bezahlzwecken einsetzen möchte, die dieser Zahlung zugrunde liegende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als gegenüber anderen Kunden. Die Akzeptanz einer Karte darf nicht von einem Mindest- oder Höchstumsatzbetrag abhängig gemacht werden.

Das VU wird unter Beachtung von § 270a BGB von seinen Schuldnern bei der Abwicklung von Zahlungen mittels Karte kein Entgelt vereinbaren, sofern dies nicht mit InterCard unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen schriftlich vereinbart wurde.

Von dieser Ziff. 2.2 bleibt das Recht des VU unberührt, dem Karteninhaber für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes eine Ermäßigung anzubieten oder sonstige Anreize zur Nutzung eines von dem VU bevorzugten Zahlungsinstrumentes zu geben. Von den Regelungen dieser Ziff. 2.2 unberührt bleibt darüber hinaus das Recht des VU, kartengebundene Zahlungsinstrumente eines bestimmten Kartentyps gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

2.3 Unzulässige Transaktionen

Das VU ist nicht berechtigt, eine Karte zu Bezahlzwecken zu akzeptieren und die entsprechende Zahlungstransaktion bei InterCard zur Abrechnung einzureichen, wenn

- die Karte physisch vom Karteninhaber zur Zahlung vorgelegt wurde (d.h. kein Fernabsatz-Geschäft vorliegt)
- die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des VU gegen den Karteninhaber nicht im Geschäftsbetrieb des VU, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die das VU im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbracht hat; oder
- der der Zahlungstransaktion zugrunde liegenden Forderung Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen sowie nicht entsprechend gekennzeichnete Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen zugrunde liegen; oder
- mit der Karte eine bereits bestehende überfällige Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck beglichen werden soll; oder
- die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung auf einem Rechtsgeschäft beruht, das nach dem jeweils geltenden Recht rechts- oder sittenwidrig ist (insbesondere unerlaubtes Glücksspiel oder unerlaubte Erotikangebote); oder
- aufgrund der Begleitumstände der Zahlung das VU Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte haben müsste („**Missbrauchsverdacht**“). Derartige Zweifel bestehen insbesondere, wenn:
 - der Gesamtbetrag einer Zahlungstransaktion (nachfolgend: „**Transaktionsbetrag**“) auf Wunsch des Karteninhabers auf mehrere Zahlungen aufgeteilt werden soll, oder
 - der Karteninhaber vor der Zahlung mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt, oder
 - der Karteninhaber eine ungewöhnliche Anzahl desselben Artikels bestellt, oder
 - der Karteninhaber seine Karte ohne ersichtlichen Grund innerhalb eines ungewöhnlich kurzen Zeitraums erneut für weitere Bestellungen bei dem VU einsetzt, oder
 - der lokalisierte Standort der IP-Adresse, von der der Karteninhaber eine Bestellung veranlasst, nicht mit der von dem Karteninhaber angegebenen Rechnungsadresse übereinstimmt, oder
 - der Karteninhaber das VU vor der Bestellung um die Mitteilung einer Trackingnummer des von dem VU beauftragten Transportdienstleisters bittet; oder
- die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des VU nicht in das Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegment des VU fällt, das zwischen dem VU und InterCard schriftlich vereinbart wurde; oder
- der Zahlungstransaktion eine Voraus- oder Anzahlung zugrunde liegt, insbesondere die zugrunde liegende Leistung des VU die Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt der Einreichung der Zahlungstransaktion noch nicht vollständig erbracht wurde; oder
- die Zahlungstransaktion in einer anderen Währung als den zwischen dem VU und InterCard vereinbarten Währungen erfolgen soll. Dabei ist zu beachten, dass je VU nur eine Transaktionswährung möglich ist; oder
- der rechtliche Sitz des VU oder einer Niederlassung als Erfüllungsort des der Zahlung zugrundeliegenden jeweiligen Angebotes des VU sich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet oder in einem Bereich des EWR mit Kapitalverkehrskontrollen; oder
- die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach nationalem Recht unzulässig ist (insbesondere Kapitalverkehrskontrollen unterliegt, die der Erbringung der Leistungen unter diesen AGB entgegenstehen); oder

- l) die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Karteninhabers nicht in einem zwischen dem VU und InterCard vereinbarten Land liegt; oder
- m) die Zahlungstransaktion über einen anderen als den zwischen dem VU und InterCard vereinbarten Vertriebsweg (insbesondere über eine andere Webseite) initiiert wurde.

3 Genehmigung von Zahlungstransaktionen (Autorisierung)

3.1 Erfordernis einer Genehmigung des kartenausgebenden Instituts

Das VU ist verpflichtet, für jede nach Maßgabe dieser AGB bei InterCard eingereichte Zahlungstransaktion, unabhängig von der Höhe des einzureichenden Transaktionsbetrages, über die von InterCard zugelassenen Kommunikationswege elektronisch eine Genehmigung durch das jeweilige kartenausgebende Institut anzufordern (nachfolgend: „**Genehmigungsanfrage**“). Genehmigt InterCard die Transaktion, übermittelt InterCard dem VU einen Genehmigungscode, den das VU zu speichern hat. Sollte (z.B. aus technischen Gründen) die Einholung einer Genehmigung nicht möglich sein, ist eine Zahlung per Karte nicht möglich.

3.2 Bedeutung der Genehmigung

Durch die Erteilung der Genehmigung bestätigt das jeweilige kartenausgebende Institut, dass zu diesem Zeitpunkt die Karte im Geltungsbereich dieser AGB keinen Beschränkungen unterliegt, die Karte nicht durch Sperrlisten der Kartenorganisationen oder auf sonstige Weise für ungültig erklärt worden ist und der Transaktionsbetrag das der Karte zugeordnete Transaktionslimit nicht überschreitet. Mit Erteilung der Genehmigung ist keine Zahlungszusage durch InterCard verbunden. InterCard bleibt insbesondere zur Rückbelastung des Transaktionsbetrages berechtigt, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

3.3 Gültigkeit erteilter Genehmigungen/Autorisierungen

Erteilte Autorisierungen sind für einen Zeitraum von fünf (5) Kalendertagen nach Erteilung und nur für den Transaktionsbetrag, der der Genehmigung zugrunde liegt, gültig. Möchte das VU die zugrundeliegende Zahlungstransaktion mit einem anderen Transaktionsbetrag oder nach Ablauf der vorstehend genannten Frist bei InterCard zum Einzug einreichen, hat das VU eine neue Genehmigungsanfrage an InterCard zu übermitteln und darf die Zahlungstransaktion nur dann bei InterCard einreichen, wenn für die neue Genehmigungsanfrage ein Genehmigungscode erteilt wird.

4 Abwicklung von Zahlungstransaktionen

4.1 Erfassung von Daten zu den einzureichenden Zahlungstransaktionen

Das VU hat bei jeder Bestellung im Fernabsatz vor der Einreichung der Zahlungstransaktion bei InterCard die folgenden Daten (nachfolgend: „**Transaktionsdaten**“) zu erheben:

- a) Bei Zahlungstransaktionen über das Internet: Vor- und Nachname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Karteninhabers, die Kartennummer, das Ablaufdatum, die Kartenprüfnummer und den Transaktionsbetrag.
- b) Bei schriftlich initiierten Zahlungstransaktionen: Vor- und Nachname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift und die Telefonnummer des Karteninhabers, die Kartennummer, das Ablaufdatum und die Kartenprüfnummer und den Transaktionsbetrag.
- c) Bei fernmündlichen initiierten Zahlungstransaktionen: Tag und Uhrzeit des Anrufes, Telefonnummer des Anrufers und, falls abweichend, des Karteninhabers, Vor- und Nachname, die Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Kunden sowie die Kartennummer, das Ablaufdatum, die Kartenprüfnummer und den Transaktionsbetrag.

Sofern zwischen dem VU und InterCard nicht anders vereinbart, ist die Erfassung ausschließlich über die von InterCard zur Verfügung gestellte „InterCard Secure Payment“ Plattform und unter Beachtung der von InterCard mitgeteilten Anforderungen (z.B. Verwendung von Logos bei Einbindung in Webseite) zulässig.

4.2 Einreichung von Zahlungstransaktionen

Im Fall von Ziff. 4.1 lit. b) und c) hat das VU die Transaktionsdaten grundsätzlich taggleich und spätestens am nächsten Geschäftstag des VU nach deren Erhebung beim Kunden zur Abrechnung an InterCard zu übermitteln, d.h. mittels der „InterCard Secure Payment“ Plattform zu erfassen.

Soweit die Transaktionsdaten nicht unmittelbar durch InterCard erhoben wurden (im Fall von Ziff. 4.1 lit a) sind das Name des Karteninhabers, Kartennummer, Ablaufdatum, Kartenprüfnummer), ist das VU ist dafür verantwortlich, dass die Transaktionsdaten vollständig und fristgemäß InterCard zugehen. Das VU darf eine Zahlungstransaktion nur einmal bei InterCard zum Einzug einreichen.

4.3 Reservierung, Autorisierung und Verbuchung

Das VU wird jeden reservierten Kartenumsatz vor Einreichung bei InterCard ausdrücklich als Reservierung kennzeichnen.

Als grundlegende Eigenschaften einer Reservierung gelten:

- Es wird eine Vor-Autorisierung („pre-authorization“) vorgenommen, aber nicht gleichzeitig eine Verbuchung ausgelöst („capture“)
- Der Verbuchungsbetrag entspricht nicht zwingend dem Betrag der Vor-Autorisierung

Sofern ein Kartenumsatz nicht ausdrücklich als „Reservierung“ gekennzeichnet ist, wird diese stets als sog. „finale Autorisierung“ behandelt. Das VU wird Reservierungen stornieren, sofern es im Anschluss an die Reservierung zu keiner Buchung kommt. Das VU wird in jedem Falle einer Reservierung den Karteninhaber über den jeweiligen Betrag informieren. Dies gilt auch im Falle von späteren Erhöhungen der Reservierung, oder bei weiteren Reservierungen.

4.4 Authentifizierung von Zahlungstransaktionen durch den Karteninhaber

Das VU hat für alle Zahlungstransaktionen eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz („**ZAG**“) zu verwenden, und InterCard ist gem. § 55 ZAG verpflichtet, die Verwendung dieser starken Kundenauthentifizierung vom VU zu verlangen. Das VU kann alternativ auch ein von InterCard akzeptiertes Authentifizierungsverfahren verwenden, wobei die Nutzung alternativer Authentifizierungsverfahren nur für im Vorfeld identifizierte Kategorien von Zahlungstransaktionen mit niedrigem Risiko oder für Transaktionen mittels Kleinstbetragsinstrumenten i.S.v. § 675i Abs. 1 Satz 2 BGB in Betracht kommt. Das VU verpflichtet sich darüber hinaus die von den Kartenorganisationen jeweils aktuell vorgegebenen Authentifizierungsverfahren z.B. Verified by VISA und/oder Mastercard SecureCode (zukünftig Mastercard ID Check) basierend auf dem jeweils aktuellen Sicherheitsstandard 3-D Secure zu verwenden. In Ausnahmefällen akzeptiert InterCard auch Transaktionen ohne diese Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen, sofern (a) InterCard sich hierdurch nicht der Gefahr von Strafmaßnahmen der Kartenorganisationen aussetzt, und (b) Satz 1 dieser Ziff. 4.4 gewahrt bleibt, und (c) die Kartenorganisationen die Authentifizierungsverfahren nicht allgemein verbindlich vorschreiben, und (d) das VU die Haftung für Rückbelastungen und Forderungsausfälle übernimmt.

4.5 Abwicklung von Rückerstattungen (Gutschrifts-Transaktionen)

Rückerstattungen von Zahlungstransaktionen aus stornierten Geschäften darf das VU ausschließlich durch elektronische Anweisung an InterCard über die „InterCard Secure Payment“ Plattform (sofern nicht anders vereinbart) zur Erteilung einer Gutschrift auf das der Karte des Karteninhabers zugeordnete Zahlungskonto leisten. Das VU darf eine Gutschriftbuchung nur veranlassen, wenn es die entsprechende Zahlungstransaktion zuvor bei InterCard zur Abrechnung eingereicht hat und der Zahlungstransaktion eine von dem VU zu erbringende Leistung zugrunde liegt. InterCard wird im Falle einer entsprechenden Anweisung den Gutschriftbetrag an das betreffende kartenausgebende Institut leisten. Für die Ausführung dieser Anweisung wird eine Frist von einem (1) Geschäftstag von InterCard nach dem Zugang der Anweisung bei InterCard vereinbart. Auch im Falle einer solchen von dem VU veranlassten Gutschrift hat InterCard einen Anspruch auf das von dem VU für die zugrunde liegende Zahlungstransaktion zu entrichtende Entgelt.

Geschäftstage von InterCard sind Montag - Freitag mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Bankfeiertagen und Bankfeiertagen in München. Der Geschäftstageskalender wird unter www.intercard.de/downloadcenter im Internet veröffentlicht.

4.6 Meldungen an die Kartenorganisationen, Strafmaßnahmen der Kartenorganisationen

Die Regularien der Kartenorganisationen sehen für Rückbelastungen bestimmte Maßnahmen vor, die bei Erreichen bestimmter Schwellwerte zu ergreifen sind. Die Regelungen dieser Ziff. 4.6 geben den bei Vertragsschluss aktuellen Stand wieder. Sollten die Kartenorganisationen andere Maßnahmen oder Schwellwerte verbindlich vorgeben, wird InterCard die Ziff. 4.6 entsprechend ändern; hierfür gilt Ziff. 11.

Sollte der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten beim VU anderthalb Prozent (1,5%) der Anzahl der Transaktionen im vorhergehenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigen und mindestens die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen über einen Zeitraum von zwei (2) aufeinander folgenden Kalendermonaten erreichen, steht es InterCard frei, das VU mittels eines so genannten Excessive Chargeback Merchant Report („**ECM-Report**“) an Mastercard zu melden.

Sollte der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich internationalen Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim VU über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat null Komma neun Prozent (0,9%) der Anzahl solcher Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) und die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen übersteigen, und zeigt Visa dies gegenüber InterCard an, wird InterCard das VU hierüber informieren. Sollte der Anteil der Gutschriften hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten zur Bezahlung von Glücksspiel beim VU über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat fünf Prozent (5%) der Anzahl der Transaktionen im entsprechenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigen und mindestens die Anzahl von fünfundzwanzig (25) Gutschriften erreichen, steht es InterCard frei, das VU monatlich an Visa zu melden.

Bei der Berechnung des Anteils der Rückbelastungen können von InterCard auch solche Transaktionen bzw. Umsätze berücksichtigt werden, bei denen das VU dem Karteninhaber eine Gutschrift erteilt, noch bevor es zu einer Rückbelastung kommt, um eine Rückbelastung zu vermeiden und auf diese

Weise die in den vorstehenden Sätzen dieser Ziff. 4.6 angegebenen Grenzwerte nicht zu überschreiten (Umgehungstatbestand). Von einem Umgehungstatbestand darf InterCard immer dann ausgehen, wenn eine Gutschrift erteilt wird, nachdem InterCard eine Anfrage des Kartemittenten zu einer Transaktion erhalten und diese an das VU zum Zwecke der Klärung weitergeleitet hat.

Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat sich das VU direkt an den Karteninhaber zur Geltendmachung des Zahlungsanspruchs des VU und zur Klärung etwaiger Einwendungen und Einreden zu wenden.

InterCard kann dem VU eine schriftliche Beanstandung anzeigen, wenn

- a) das VU hinsichtlich der Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten im entsprechenden Kalendermonat gleichzeitig alle vier (4) der folgenden Kriterien erreicht oder überschreitet: die Gesamtzahl der abgerechneten Fernabsatztransaktionen beträgt mindestens eintausend (1.000); das Gesamtvolumen der betrugsbedingten Rückbelastungen (Rückbelastungen, die mit dem (Begründungs-)Code 4837 gemeldet werden) fünfzigtausend US-Dollar (USD 50.000) erreicht oder überschreitet oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung erreicht oder überschreitet; der Anteil der im entsprechenden Kalendermonat gemeldeten betrugsbedingten Rückbelastungen null Komma fünf Prozent (0,5%) der Anzahl der Kartentransaktionen im vorhergehenden Kalendermonat erreicht oder überschreitet; der Anteil der 3DS-fähigen Fernabsatztransaktionen aus dem entsprechenden Kalendermonat nicht fünfzig Prozent (50%) der Gesamtzahl der Transaktionen im gleichen Monat übersteigt.
- b) der Anteil der Kartentransaktionen mittels Visa-Karten, die als betrügerisch gemeldet wurden (Betrugsaufkommen) über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat null Komma neun Prozent (0,9%) des Volumens der Kartentransaktionen im entsprechenden Kalendermonat und ein kumuliertes Transaktionsvolumen von mindestens fünfundsiebzigtausend US-Dollar (USD 75.000) oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung erreicht oder überschreitet;

Das VU ist verpflichtet, umgehend Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wenn sich das Rückbelastungs-, Gutschrifts- und/oder Betrugsaufkommen den in dieser Ziff. 4.6 unter lit. a) bis b) genannten Grenzwerten nähert, spätestens jedoch nach Erhalt der Beanstandung.

Sollte das VU die in dieser Ziff. 4.6 genannten Grenzwerte für Rückbelastungen, Gutschriften und/oder Betrugsaufkommen erreichen oder überschreiten, können die Kartenorganisationen u.a. Strafmaßnahmen fordern. Hierzu können neben möglichen Strafzahlungen durch InterCard an die Kartenorganisationen, die gem. Ziff. 8.5 vom VU zu erstatten sind, auch Betrugspräventions- bzw. Betrugsvermeidungsmaßnahmen oder die Implementierung von Monitoringmaßnahmen gehören. InterCard wird das VU über solche von den Kartenorganisationen geforderten Maßnahmen informieren. Das VU ist verpflichtet, die (Straf-)Maßnahmen der Kartenorganisationen unverzüglich und spätestens bis zum Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Frist umzusetzen. Das VU wird bei der Umsetzung mit InterCard und den Kartenorganisationen kooperieren, und insbesondere InterCard den Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unverzüglich mitteilen.

4.7 Währungsumrechnungen

Währungsumrechnungen erfolgen, wenn

- a) das VU und InterCard vereinbart haben, dass das VU Transaktionen auch in bestimmten anderen Währungen als der Abrechnungswährung Euro einreichen kann, und das VU einen solchen Umsatz in einer solchen Währung (Transaktionswährung) bei InterCard einreicht. In diesem Fall erfolgt eine Umrechnung von der Transaktionswährung in die Abrechnungswährung Euro; oder
- b) die Parteien vereinbaren, dass die Abrechnungswährung Euro nicht die Auszahlungswährung ist. In diesem Fall erfolgt eine Umrechnung von der Abrechnungswährung in die jeweilige Auszahlungswährung.

Das Vorstehende gilt entsprechend für die Rückrechnung von Transaktionen im Falle von Belastungen des VU mit Gutschriften und bei Rückbelastungen. In diesem Fall erfolgen die Währungsumrechnungen in umgekehrter Reihenfolge. Währungsumrechnungen erfolgen zu einem festgelegten Abrechnungskurs, wobei Zu- bzw. Abschläge anfallen können. Diese werden separat mit dem VU vereinbart.

Ohne eine Vereinbarung zur Währungsumrechnung können nur Transaktionen in Euro eingereicht werden.

5 Sonstige Pflichten des VU

5.1 Verdacht eines Kartenmissbrauchs

Das VU hat InterCard über jeden Missbrauchsverdacht unverzüglich zu informieren, auch wenn das VU in diesem Fall die entsprechende Karte nicht zur Zahlung akzeptiert hat.

5.2 Verdacht eines Missbrauchs von Kartendaten

Sollte das VU den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung einer Kartennummer, eines Ablaufdatums oder einer Kartenprüfnummer („Kartendaten“) oder des Ausspähens von Kartendaten in seinem Betrieb oder eine übermäßig hohe Rate von Ablehnungen von Genehmigungsanfragen oder den Diebstahl von Belegen oder sonstigen Medien mit Kartendaten feststellen, wird es InterCard unverzüglich schriftlich unterrichten. Das gilt auch, sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein unberechtigter Zugriff

auf IT-Systeme des VU stattgefunden hat, auf denen Kartendaten gespeichert werden. Die in Ziff. 12.3 und 13 enthaltenen Pflichten des VU bleiben unberührt.

5.3 Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

Das VU ist im Fall des wiederholten Einsatzes von gefälschten oder gestohlenen Karten verpflichtet, Maßnahmen zur Verhinderung von weiterem Kartenmissbrauch oder Missbrauch von Kartendaten zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind auf schriftliche Aufforderung von InterCard hin darzulegen. Ziff. 4.6 bleibt unberührt.

5.4 Verantwortung des VU für das Grundgeschäft

Das VU hat den Karteninhaber darauf hinzuweisen, dass es für die Erbringung des Grundgeschäfts und aller damit zusammenhängenden Fragen verantwortlich ist, die den von dem VU bei InterCard zur Abwicklung eingereichten Zahlungstransaktionen zugrunde liegen. Hierzu hat das VU den Karteninhaber in eindeutiger Weise so über seine Identität zu informieren, dass der Karteninhaber das VU von Dritten, die an der Abwicklung des Grundgeschäfts beteiligt sind, unterscheiden kann. Das VU hat sein Angebot an Waren und Dienstleistungen so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, eine Kartenorganisation sei Anbieter oder Versender der Waren oder Dienstleistungen. Beschwerden und Reklamationen eines Kunden, die sich auf das Grundgeschäft zwischen dem Kunden und dem VU beziehen, hat das VU unmittelbar mit dem Kunden zu klären (siehe auch Ziff. 5.10).

5.5 Akzeptanzhinweise

Das VU hat die Karteninhaber über die Akzeptanz bzw. Nichtakzeptanz bestimmter Karten und Kartentypen klar und unmissverständlich zu informieren. Das VU ist verpflichtet, die von InterCard zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos an gut sichtbarer Stelle im Online-Shop darzustellen. Jede weitere Nutzung von Markenrechten der Kartenorganisationen ist dem VU nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von InterCard erlaubt. Bei Beendigung des Vertrags hat das VU sämtliche Hinweise auf die jeweilige Akzeptanz unverzüglich zu entfernen, wenn das VU nicht anderweitig weiterhin zur Akzeptanz berechtigt ist. Im Falle einer Teilkündigung gilt dies für die Hinweise auf die Akzeptanz der gekündigten Kartentypen.

5.6 Abrechnungen gegenüber Karteninhabern

Das VU hat sicherzustellen, dass der Karteninhaber bei der Zahlung deutlich darauf hingewiesen wird, welche URL oder Händlerbezeichnung auf der Abrechnung des Karteninhabers erscheinen wird. Wenn diese URL oder Händlerbezeichnung von derjenigen abweicht, die für die Bestellung verwendet wird, hat das VU bei der Angabe der Abrechnungsbezeichnung einen deutlichen und klar erkennbaren Hinweis auf die Bestellbezeichnung aufzunehmen.

5.7 Bereitstellung der erforderlichen Informationen (Stammdaten)

Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Durchführung des Vertrages mit InterCard erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das VU hat InterCard darüber hinaus über Änderungen der von ihm gegenüber InterCard angegebenen Daten unverzüglich schriftlich zu informieren. Darüber hinaus hat das VU innerhalb von vier (4) Wochen nach einer entsprechenden Anfrage von InterCard schriftlich, per Fax, per E-Mail oder, falls von InterCard im Internet bereitgestellt, per Online-Formular eine Bestätigung abzugeben, aus der sich ergibt, ob die von dem VU mitgeteilten Informationen noch aktuell sind. Die vorstehend genannten Pflichten gelten insbesondere für folgende Informationen (im Folgenden: „Stammdaten“):

- a) Rechtsform, Firma, Handelsregistereintragung und Umsatzsteuer-ID des VU; und
- b) Shop-URL, Postadresse, E-Mail-Adresse und sonstige Kontaktdaten des VU sowie Bankverbindung und den Inhaber des von dem VU für die Transaktionsabwicklung angegebenen Bankkontos; und
- c) eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens des VU sowie jeder sonstige Inhaberwechsel und eine Geschäftsaufgabe; und
- d) das Produktsortiment des VU; und
- e) die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens; und
- f) die Änderung des/des gesetzlichen Vertreter/s oder des/der „wirtschaftlich Berechtigten“ im Sinne des Geldwäschegesetzes („GwG“); und
- g) ein Insolvenzantrag des VU oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VU sowie Pfändungsmaßnahmen gegen das VU; und
- h) Änderungen der postalischen Anschrift des Sitzes des VU und eines ggf. hiervon abweichenden Standortes, an dem das VU seinen Shop betreibt, insbesondere bei Änderung in einen anderen souveränen Staat (auch innerhalb der EU) oder bei einer Änderung des relevanten Umsatzsteuer- oder Zollgebietes; und
- i) Änderung von Bevollmächtigten des VU, die gegenüber InterCard auftreten dürfen; und
- j) die Eigenschaft des VU oder eines wirtschaftlich Berechtigten als „politisch exponierte Personen“ im Sinne des GwG,
- k) Name und Adresse des von dem VU ggf. beauftragten Dienstleisters zur technischen Abwicklung von Zahlungstransaktionen.

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels ist InterCard berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Zahlungstransaktionen erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an das VU auszusuchen. InterCard ist darüber hinaus berechtigt, die von dem VU mitgeteilten Informationen zu überprüfen, soweit InterCard hierzu rechtlich oder aufgrund von aufsichtlichen Vorgaben dazu verpflichtet ist oder bei dem VU ein Wechsel bei den Vertretungsberechtigten oder den wirtschaftlich Berechtigten stattgefunden hat oder die letzte Überprüfung mindestens fünf (5) Jahre zurückliegt. Das VU hat InterCard alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Bei Unterlassen der vorstehenden Pflichten oder falschen Angaben kann InterCard verpflichtet sein, die Auszahlung von Geldern wegen erhöhter Geldwäschegefahr bis zur eindeutigen Klärung des Sachverhaltes aussetzen.

5.8 Anzeigepflichten bei Störungen

Das VU ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden in Bezug auf die von InterCard zu erbringenden Leistungen, sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte, gegenüber InterCard unverzüglich anzuzeigen, spätestens innerhalb von 24 Stunden nachdem das VU Kenntnis davon hat.

5.9 Aufbewahrung von Unterlagen und Datensätzen

Das VU ist verpflichtet, alle Daten und Unterlagen bezüglich der bei InterCard eingereichten Zahlungstransaktionen (insbesondere die Transaktionsdaten, Rechnungen, Lieferscheine) für einen Zeitraum von achtzehn (18) Monaten, gerechnet von der Einreichung der entsprechenden Zahlungstransaktion bei InterCard, aufzubewahren und InterCard diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sollte das VU nicht innerhalb der von InterCard genannten Frist die von InterCard angeforderten Daten oder Unterlagen über eine bei InterCard eingereichte Zahlungstransaktion zur Verfügung stellen und der Transaktionsbetrag InterCard aus diesem Grund von dem kartenausgebenden Institut rückbelastet werden, ist InterCard – unbeschadet sonstiger Rückbelastungsrechte – zur Rückbelastung dieses Transaktionsbetrages an das VU berechtigt. Das VU hat selbst zu prüfen, inwieweit für das VU und die in dieser Ziff. 5.9 genannten Unterlagen gesetzliche Aufbewahrungspflichten gelten, diese bleiben unberührt.

5.10 Trennung der Zahlungsprozesse vom Online-Shop

Das VU ist verpflichtet, die Zahlungsprozesse klar vom Online-Shop zu trennen, um den Karteninhabern die Feststellung zu erleichtern, wann sie mit InterCard und nicht mit dem VU kommunizieren (siehe auch Ziff. 5.4).

5.11 Erlaubnispflichtige Geschäfte

Breibt das VU Geschäfte, die nach anwendbarem Recht einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, wird das VU InterCard unverzüglich ab Aufnahme des erlaubnispflichtigen Geschäfts nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde. Das VU wird InterCard unverzüglich informieren, wenn sich eine solche Erlaubnis ändert oder – gleich aus welchem Grund – endet.

5.12 Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen

Das VU ist verpflichtet, die für sein Geschäftsmodell jeweils anwendbaren Gesetze und Verordnungen, insbesondere verbraucherschützende Gesetze und Verordnungen, zum Beispiel die jeweils aktuellen Bestimmungen der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU), wie in der dazu jeweils anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt, zu beachten. Das VU muss insbesondere bezüglich Waren und Dienstleistungen, die über seinen Online-Shop angeboten werden und für die es eine Kartenzahlung anbietet, jeweils klar, eindeutig, leicht zugänglich und rechtzeitig sowie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, folgende Angaben gut sichtbar aufnehmen:

- vollständiger Name und Anschrift des VU, dessen Firma und Sitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters und alle weiteren Angaben, die nach dem jeweils anwendbaren Recht auf Geschäftsbriefen angegeben werden müssen; und
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bestimmungen über Widerrufs- und/oder Rückgaberechte, über die Abwicklung von Gutschriften sowie – soweit erforderlich – vorvertragliche Informationen; und
- die vom Karteninhaber zu entrichtende Vergütung, einschließlich Versand, Verpackung und Steuern (jeweils in einer der mit InterCard vereinbarten Transaktionswährungen), in einer den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Preisangaben-Verordnung) entsprechenden Art und Weise; und
- Länder, in die das VU versendet und die hierfür geltenden Versandbedingungen und ggfs. Versandkostenzuschläge; und
- Währung, in der die Waren und Leistungen des VU abgerechnet werden; und
- Angabe der vollständigen Adresse des Kundenservice des VU, einschließlich aller Kommunikationsmöglichkeiten; und
- Datenschutzbestimmungen und Datenschutzhinweise gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“), insbesondere die vom VU beachteten Datenschutzgrundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Übermittlung von Transaktionsdaten; und
- verfügbare Sicherheitsverfahren; und
- vollständige Beschreibung der vom VU angebotenen Waren und Dienstleistungen; und
- Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie Zeitpunkt der Vertragserfüllung; und

- Hinweis, dass der Karteninhaber eine Kopie der Transaktionsdaten aufbewahren sollte; und
- Angabe zum Belastungszeitpunkt der Karte.

5.13 Pflichten des VU bei bestimmten Geschäftsvorfällen

Das VU hat

- im Falle wiederkehrender Lieferungen von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Abonnements) eine für den Karteninhaber leicht zugängliche Möglichkeit zur Online-Kündigung einzurichten; und
- im Falle einer Probenutzung der Waren oder Dienstleistungen des VU den Karteninhaber rechtzeitig zu informieren, wann diese Probenutzung endet, indem genau angegeben wird, ab wann die Zahlungspflicht einsetzt und welche Kündigungsmöglichkeiten der Karteninhaber hat.

6 Gutschrift und Auszahlung von Transaktionsbeträgen, Abrechnung, Verzugsfolgen, Aufrechnung

6.1 Gutschrift von Transaktionsbeträgen

InterCard ist verpflichtet, dem VU die Transaktionsbeträge für alle von dem VU bei InterCard eingereichten Zahlungstransaktionen entsprechend der mit dem VU vereinbarten Auszahlungsfristen verfügbar zu machen, nachdem die entsprechenden Transaktionsbeträge zuvor insgesamt auf dem Konto von InterCard eingegangen sind. Der Auszahlungszeitpunkt für Ansprüche des VU nach Satz 1 bestimmt sich nach Ziff. 6.2. Alle Gutschriften und Zahlungen von InterCard an das VU erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung gem. Ziff. 9.

Die Auszahlung erfolgt abzüglich von Entgelten und Auslagen gemäß 6.3 in Höhe der vollen Transaktionsbeträge des jeweiligen Clearing-Zeitraumes („**Brutto-Settlement**“).

6.2 Auszahlung von Transaktionsbeträgen („**Settlement**“), Ausschlussfrist

InterCard wird die dem VU verfügbar gemachten Transaktionsbeträge in der vereinbarten Transaktionswährung auf das von dem VU angegebene Bankkonto eines CRR-Kreditinstitutes überweisen. Die kontoführende Stelle des Kreditinstituts, bei dem dieses Bankkonto geführt wird, muss sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden. Falls das VU nicht alleiniger Kontoinhaber des Bankkontos ist, muss das VU gegenüber InterCard schriftlich darlegen, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem GwG, eingehalten werden. InterCard wird die Auszahlung so anweisen, dass das Geld an dem Geschäftstag, der auf den letzten Tag des Auszahlungsintervalls folgt, beim VU eingeht. Sofern die Auszahlung nicht in Euro erfolgt, beträgt die Frist vier (4) Tage. Die Ansprüche des VU auf Herausgabe empfangener Transaktionsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei (3) Monaten nach Einreichung der entsprechenden Zahlungstransaktion bei InterCard gegenüber InterCard schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

6.3 Abzug von Entgelten und Auslagen

InterCard ist berechtigt, von den Transaktionsbeträgen die vereinbarten Entgelte sowie die von dem VU zu erstattenden Aufwendungen abzuziehen, auch bevor sie dem VU verfügbar gemacht werden. Soweit ein solcher Abzug nicht erfolgt, hat das VU die Entgelte und die Aufwendungen auf Anforderung an InterCard zahlen.

6.4 Rechnungslegung / Genehmigung von Abrechnungen

InterCard erteilt dem VU monatlich papiergebunden oder elektronisch (z. B. als PDF o.ä.) Abrechnungen über die eingereichten Transaktionsbeträge, die von dem VU an InterCard zu zahlenden Entgelte, die von diesem zu erstattenden Aufwendungen und die darüber hinaus erforderlichen Angaben nach Art. 12 Abs. 1

Uabs. 1 der EU-Verordnung 2015/751 vom 29. April 2015 über Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge („**Interchange-Verordnung**“). Abweichend von Artikel 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Interchange Verordnung kann InterCard dem VU die dort genannten Angaben einmal im Monat so übermitteln oder bereitstellen, so dass das VU sie unverändert speichern und reproduzieren kann. Rückbelastete Transaktionsbeträge werden in einer gesonderten Abrechnung ausgewiesen. Das VU hat alle ihm erteilten Abrechnungen innerhalb von sechs (6) Wochen nach deren Zugang bei dem VU zu prüfen und Einwände unverzüglich zu erheben. Für die Einhaltung der Frist genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird InterCard bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen.

7 Treuhandabrede

InterCard wird als Treuhänder für das VU die auf dem Konto von InterCard eingegangenen Transaktionsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten oder Treuhanddepots bei einem oder mehreren CRR-Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots werden auf den Namen von InterCard als offene Treuhandsammelkonten oder -depots im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. b des ZAG geführt. InterCard wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VU zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zah-

lungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Es ist InterCard gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von InterCard gegen das VU bestehen, von den Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots zu entnehmen. InterCard hat das VU auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto bzw. -depot die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Transaktionsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

8 Entgelte, Abrechnung, Aufwendungsersatz

8.1 Entgelte, Abrechnung

InterCard erhält vom VU für die von ihr erbrachten Dienstleistungen die jeweils vereinbarten Entgelte. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig. Für im Vertrag nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des VU ausgeführt werden und die nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann InterCard die Entgelthöhe nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) festsetzen. Die Entgelte werden nach Kartentyp getrennt vereinbart und ausgewiesen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind alle Entgelte Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Abrechnung durch InterCard („Billing“) erfolgt monatlich in der vereinbarten Transaktionswährung am Ende eines Abrechnungsmonats.

8.2 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Dienstleistungsentgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Systems pro rata temporis berechnet und sind monatlich zum jeweils 1. Geschäftstag von InterCard eines Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Sofern das VU InterCard nicht zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren ermächtigt oder zusätzliche Rechnungsstellungen wünscht, kann InterCard hierfür nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gesonderte Entgelte berechnen.

8.3 Zahlungsverzug / Aufrechnungsmöglichkeit

Für jede nach Verzugseintritt ergehende Mahnung berechnet InterCard eine Kostenpauschale von EUR 5,00 zuzüglich der ggf. angefallenen Fremdkosten. Das VU ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass die InterCard tatsächlich entstandenen Kosten und Schäden geringer sind.

InterCard ist berechtigt, Leistungen einzustellen, wenn sich das VU in Zahlungsverzug befindet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

InterCard ist berechtigt, fällige Forderungen und Verbindlichkeiten des VU gegenüber InterCard gegeneinander aufzurechnen. Darüber hinaus ist InterCard berechtigt, ihr zustehende Entgelte vor Erteilung der Gutschrift von dem nach Ziff. 6.2 zu übermittelnden Betrag abzuziehen. Das VU kann gegen Forderungen von InterCard nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.4 Umsatzsteuer im EU-Ausland und im EWR-Ausland

InterCard kann unabhängig davon, ob das VU den Betrag der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, für die Umsatzsteuer optieren. Betreibt das VU sein Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und nicht in Deutschland, versteht sich das von dem VU zu zahlende Entgelt abweichend von Ziff. 8.1 Satz 5 ohne Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren). Das VU verpflichtet sich, die entsprechenden Leistungen als umsatzsteuerpflichtig im „Reverse-Charge-Verfahren“ zu behandeln, soweit dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist. Die von InterCard auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Das VU ist verpflichtet, InterCard die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Betreibt das VU sein Unternehmen in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat außerhalb der EU (zur Zeit Island, Liechtenstein, Norwegen) muss das VU die steuerliche Behandlung mit InterCard schriftlich abstimmen.

8.5 Aufwendungsersatz

Das VU hat InterCard sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die InterCard zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit InterCard diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere Strafgebühren oder Gebühren der Kartenorganisationen, die InterCard von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit diese Strafgebühren oder Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages mit dem VU stehen und die Ursache für die Strafgebühren oder die Gebühren vom VU zu vertreten ist. Das VU wurde darauf hingewiesen, dass diese Strafgebühren und Gebühren in erheblicher Höhe festgesetzt werden können. InterCard wird das VU auf Verlangen über die jeweils geltenden, wesentlichen Strafgebühren und Gebühren der Kartenorganisationen in Kenntnis setzen.

Ein Aufwendungsersatzanspruch von InterCard besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten von InterCard zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

InterCard ist berechtigt, von dem VU einen Vorschuss für die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Statt eines solchen Vorschusses kann InterCard auch bankmäßige Sicherheiten in entsprechender Höhe verlangen.

Muss aufgrund nachweisbarer Vertragsverletzungen des VU davon ausgegangen werden, dass dies zur Verhängung von Strafgeldern führt, die von InterCard zu tragen sind, kann InterCard abweichend von Ziff. 8.5 schon im Voraus eine der voraussichtlichen Strafgebühr entsprechende Zahlung vom Händler verlangen, oder einen entsprechenden Sondereinbehalt verlangen.

9 Rückbelastungsrecht

9.1 Gutschriften und Zahlungen unter Vorbehalt

Sämtliche Zahlungen von InterCard an das VU sowie alle dem VU erteilten Gutschriften erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

9.2 Rückbelastung von Transaktionsbeträgen

InterCard wird dem VU verfügbar gemachte Transaktionsbeträge zurückbelasten, soweit die Voraussetzungen gem. Ziff. 6.1 nicht vorgelegen haben oder Transaktionsbeträge, die auf dem Konto von InterCard eingegangen sind und dem VU verfügbar gemacht wurden, InterCard wieder belastet werden (z.B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB). Soweit eine Rückbelastung erfolgt, wird InterCard den bereits an das VU ausgezahlten Transaktionsbetrag dem VU in Rechnung stellen. Rückbelastungsrechte von InterCard gegenüber dem VU werden weder durch die Erteilung eines Genehmigungscode noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.

9.3 Ausschluss des Rechts zur Rückbelastung

Das Recht von InterCard zur Rückbelastung nach Ziff. 9.2 ist ausgeschlossen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind (aufschiebende Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB):

- a) die Einreichung der Zahlungstransaktion war nach Ziff. 2.3 zulässig; und
- b) für die entsprechende Zahlungstransaktion wurde eine Genehmigung nach Ziff. 3 erteilt; und
- c) die Zahlungstransaktion wurde nach Maßgabe von Ziff. 4 ordnungsgemäß abgewickelt; und
- d) die Karte war bei Verwendung gültig; das ist der Fall, wenn das Datum der Autorisierung der Zahlungstransaktion durch den Karteninhaber innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte liegt.
- e) im Falle einer missbräuchlichen Verwendung einer Karte wäre der Missbrauch auch dann möglich gewesen, wenn die PCI-Vorschriften nach Ziff. 12.3 angewendet worden wären; die Beweislast dafür, dass dies nicht der Fall ist, trägt InterCard. Eine missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn die Karte nicht vom Karteninhaber oder mit dessen Zustimmung verwendet wurde; und
- f) der Karteninhaber verlangt nicht eine Stornierung der Belastung des Transaktionsbetrages mit der schriftlichen Begründung,
 - aa) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil das VU die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
 - bb) dass die Leistung nicht der dem Karteninhaber von dem VU mitgeteilten Beschreibung entsprach und der Karteninhaber die Ware an das VU zurückgegeben oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder
 - cc) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, es sei denn, dass bei lit. aa) bis cc) das VU innerhalb fünfzehn (15) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch InterCard durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist; und
- g) das VU hat auf eine Anforderung von InterCard, die in dem in Ziff. 5.9 genannten Zeitraum erfolgt ist, die dort genannten Unterlagen InterCard rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt; und
- h) die Anforderungen nach Ziff. 11 wurden in Bezug auf die entsprechende Zahlungstransaktion eingehalten; und
- i) das VU hat die ihm nach Ziff. 5.7 obliegenden Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt; und
- j) das VU hat auf den Webseiten und sonstigen Unterlagen, auf denen das VU Waren oder Dienstleistungen anbietet, die vom VU verwendete Firma und alle weiteren gesetzlich erforderlichen Pflichtangaben (z.B. Impressum) korrekt angegeben; und
- k) das VU hat den Kartenumsatz nur einmal bei InterCard zur Abrechnung eingereicht; und
- l) bei der Zahlungstransaktion stimmen Transaktionsbetrag und Währung mit dem Grundgeschäft überein, das der Zahlungstransaktion zugrunde lag; und
- m) es ist nicht offensichtlich oder liquide (sofort) beweisbar, dass das der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Grundgeschäft nichtig oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf des Karteninhabers entfallen ist.

InterCard behält sich vor, im Preis- und Leistungsverzeichnis Tarife anzubieten, bei denen InterCard für den Fall einer missbräuchlichen Verwendung einer

Karte, wofür InterCard die Beweislast trägt, eine Rückbelastung vornehmen kann.

10 Sicherheiten für die Ansprüche von InterCard gegen das VU

10.1 Anspruch von InterCard auf Bestellung von Sicherheiten

InterCard kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch im Falle der Rückbelastung von Kartentransaktionen).

10.2 Veränderungen des Risikos

Hat InterCard bei der Entstehung von Ansprüchen gegen das VU zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann InterCard dies auch später noch fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VU nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen; oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen; oder
- sich das mit dem Geschäft des VU verbundene Risiko verändert.

Der Besicherungsanspruch von InterCard besteht nur dann nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass das VU keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

10.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird InterCard eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt InterCard, von dem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 14.3 lit. i) Gebrauch zu machen, falls das VU der Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird InterCard das VU zuvor hierauf hinweisen.

10.4 Pfandrecht

Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von InterCard gegen das VU aus dem Vertrag bestellt das VU zu Gunsten der dies annehmenden InterCard ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des VU gegen InterCard aus dem Vertrag. InterCard ist berechtigt, zur Sicherung von allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der InterCard aus dem Vertrag, insbesondere aus rückbelasteten Transaktionsbeträgen erst jeweils nach Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Rückbelastungsfristen an das VU zu zahlen.

10.5 Sicherheitseinbehalt

InterCard ist darüber hinaus berechtigt, bei Vertragsschluss und bei einer Änderung des mit dem Geschäft des VU verbundenen Risikos (Ziff. 10.2) zu verlangen, dass InterCard einen prozentualen Anteil des Gesamtvolumens der Kartentransaktionen einbehalten darf. Das Gesamtvolumen berechnet sich aus der Summe der Kartenumsätze, abzüglich etwaiger Rückbelastungen und Guthchriften, in den dem laufenden Abrechnungsmonat jeweils vorangehenden sechs (6) Monaten. Die Einbehaltung dauert längstens bis zum Ablauf von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Abrechnungsmonats („**Einbehaltungszeitraum**“). InterCard überprüft die Höhe des prozentualen Sicherheitseinhalts, sowie etwaige sonstige Sondereinbehalte (siehe unten) („**Gesamtsicherheitseinbehalt**“) regelmäßig im Zusammenhang mit den Auszahlungen an das VU und bewertet das Risiko.

Übersteigt der Gesamtsicherheitseinbehalt das von InterCard gemäß den nachfolgenden Regelungen ermittelte Sicherheitsbedürfnis um mehr als zehn Prozent

(10 %), zahlt InterCard den überschüssigen Betrag an das VU aus. Das Sicherheitsbedürfnis wird von InterCard auf Grundlage der bisherigen Rückbelastungsquoten und deren erwarteter künftiger Entwicklung sowie bereits verhängter oder potentiell zu erwartender Strafgebühren der Kreditkartenorganisationen geschätzt (vgl. Ziffer 8.5). Übersteigt das Sicherheitsbedürfnis den Gesamtsicherheitseinbehalt, hat InterCard das Recht, das erhöhte Sicherheitsbedürfnis nach billigem Ermessen durch einen Sondereinbehalt bei einem der folgenden Abrechnungstermine auszugleichen, die Höhe des prozentualen Sicherheitseinhalts für die Zukunft zu ändern oder den Einbehaltungszeitraum angemessen zu verlängern. Das Sicherheitsbedürfnis gilt insbesondere dann als erhöht, wenn

- die Anzahl der Rückbelastungen im Vergleich zum Vormonat um mehr als zwanzig Prozent (20 %) angestiegen ist oder die in Ziff. 5.6 definierten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden; oder
- die Umsätze des VU für einen Zeitraum von zwei (2) Kalendermonaten um mehr als zwanzig Prozent (20%) zurückgehen (unter Berücksichtigung des Durchschnitts der vorangegangenen 12 Monate und von saisonalen Geschäften); oder
- der Vertrag oder, sofern möglich, Teile davon, durch das VU gekündigt wurden.

Nach Ablauf des Einbehaltungszeitraumes wird der einbehaltene Betrag an den Händler ausbezahlt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

InterCard hat das Recht, fällige Ansprüche gegen das VU durch Aufrechnung mit den einbehaltenen Sicherheiten zu befriedigen, wenn und soweit eine Befriedigung durch Aufrechnung mit Zahlungsansprüchen des VU nicht möglich ist.

Nach Beendigung der hier geregelten Leistungen verbleiben die im Zusammenhang mit diesen Leistungen einbehaltenen Sicherheiten zur Sicherung von Rückforderungen aus Rückbelastungen abweichend von Satz 3 für weitere neun (9) Monate bei InterCard. Das verbleibende Guthaben wird nach Ablauf dieser Frist auf das InterCard vom VU benannte Konto überwiesen und eine Abrechnung erteilt. Muss aufgrund nachweisbarer Vertragsverletzungen des VU davon ausgegangen werden, dass dies zur Verhängung von Strafgebühren führt, die von InterCard zu tragen sind, kann InterCard das verbleibende Guthaben bis zu zwölf (12) Monate nach Beendigung der betreffenden Leistungen zurückhalten.

Die Ansprüche des VU auf Herausgabe einbehaltener Sicherheiten müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten nach Eintritt der Umstände, die das Herausgaberecht begründen, gegenüber InterCard schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche, über deren Herausgabe die Vertragsparteien vor Ablauf der Frist in Verhandlungen eingetreten sind.

Anstelle von prozentual ermittelten Beträgen kann InterCard auch individuell feste Beträge festlegen.

11 Vorgaben der Kartenorganisationen

Das VU wird jederzeit die von den Kartenorganisationen für Akzeptanzstellen wie das VU aufgestellten Regularien beachten, das sind insbesondere die „Mastercard Security Rules and Procedures Merchant Edition“ (bei Vertragsschluss abrufbar unter <https://www.mastercard.us/en-us/about-mastercard/what-we-do/rules.html>) und die „Card Acceptance Guidelines for Visa Merchants“ (bei Vertragsschluss abrufbar unter <https://www.visa.eu-rope.com/receiving-payments/security/downloads-and-resources>). Das VU wird die von den Kartenorganisationen angebotenen Informationsdienste nutzen, um sich über Änderungen der Regularien auf dem Laufenden zu halten. Das VU wird Änderungen der Regularien der Kartenorganisationen, soweit sie die hier geregelten Leistungen betreffen, innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen unaufgefordert beachten und umsetzen, und zwar spätestens dann, wenn InterCard das VU dazu auffordert.

Sollten neue Vorgaben aus Sicht des VU nicht oder nicht zumutbar sein, zeigt das VU dies gegenüber InterCard begründet an. Die Vertragsparteien haben dann von vier (4) Wochen nach Mitteilung der Unzumutbarkeit durch das VU die Notwendigkeit und konkrete Ausgestaltung der Umsetzung klären, ggfs. unter Einbeziehung der Kartenorganisation. Sollten sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von drei (3) Monaten auf eine den Vorgaben der Kartenorganisation genügende Umsetzung einigen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

12 Vertraulichkeit, Datenschutz, PCI-Vorschriften und Datensicherheit

12.1 Vertraulichkeit

Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten außerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen gemäß §§ 15ff. AktG) nicht zugänglich zu machen, es sei denn, die Offenlegung ist zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich. Jede Offenlegung personenbezogener Daten, auch gegenüber verbundenen Unternehmen, darf nur bei datenschutzrechtlicher Zulässigkeit erfolgen.

12.2 Datenschutz

Soweit an InterCard personenbezogene Daten des VU übermittelt werden, wird InterCard diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe Regularien der Kartenorganisationen erheben, verarbeiten und nutzen. InterCard gewährleistet, dass sowohl der Zugriff auf die bei ihr zwischengespeicherten Daten als auch der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage mehrfach gesichert sind.

InterCard ist für die vom VU an InterCard übermittelten personenbezogenen Daten „Verantwortlicher“ im Sinn von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO. Zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten von InterCard legt InterCard die den bei InterCard eingereichten Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden personenbezogenen Daten zur Genehmigung und Abwicklung der jeweiligen Zahlungstransaktion weltweit gegenüber den Kartenorganisationen oder den von diesen jeweils beauftragten Dritten, insbesondere den dafür zugelassenen Prozessoren der Kartenorganisationen gemäß der Interchange-Verordnung, offen. Diese sind jeweils eigene verantwortliche Stellen.

Eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung des VU für die beim VU verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt, insbesondere die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO. Das VU wird in eigener Verantwortung und nach eigener rechtlicher Prüfung seine Informationspflichten gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der für das VU

zuständigen Aufsichtsbehörde umsetzen. Dabei ist die von InterCard zur Verfügung gestellte Textempfehlung und das von InterCard vorgeschlagene Vorgehen bei der Umsetzung berücksichtigen.

Das VU kann sich bei Fragen zur Einhaltung des Datenschutzes jederzeit an die im Internet unter www.intercard.de angegebenen Kontaktadressen wenden. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärungen für VU und für Karteninhaber von InterCard gemäß Art 13 und 14 DSGVO hingewiesen. Diese sind auf der Website der InterCard unter www.intercard.de/Datenschutz verfügbar.

12.3 PCI-Compliance

a) Einhaltung von PCI-Vorschriften
Das VU ist verpflichtet, auf eigene Kosten, die Vorgaben der bei den Kartenorganisationen zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme „MasterCard Site Data Protection“ („SDP“) und „Visa Account Information Security“ („AIS“) nach dem vom „Payment Card Industry Security Standards Council („PCI SSC“) veröffentlichten „Payment Card Industry Data Security Standard“ („PCI DSS“, abzurufen unter <https://de.pcisecuritystandards.org/minisite/env2/>) (zusammen nachfolgend: „**PCI-Vorschriften**“) während der gesamten Laufzeit des Vertrages vollständig einzuhalten.

b) Löschen von Kartendaten nach Erhalt eines Genehmigungscode
Das VU hat nach Erhalt eines Genehmigungscode alle elektronisch gespeicherten Daten zu löschen, die Bestandteil der Genehmigungsanfragen und der Genehmigungsantworten sind, insbesondere die Kartendaten (u.a. die sogenannte Primary Account Number, „PAN“) und vertrauliche Authentifizierungsdaten (sog. Sensitive Authentication Data, „SAD“). Die Kartenprüfnummer darf das VU auch dann zu keinem Zeitpunkt elektronisch speichern, wenn diese verschlüsselt wird.

c) Prüfung der Einhaltung der PCI-Vorschriften
Das VU ist nach Aufforderung von InterCard verpflichtet, sich gemäß den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden PCI-Vorschriften bei InterCard zu registrieren, gemäß der Art und des Umfangs der Geschäfte eine entsprechende, formularbasierte Selbstauskunft (Self Assessment Questionnaire, „SAQ“) und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen oder nach Aufforderung durch InterCard gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen sich durch einen zugelassenen PCI-Auditor zertifizieren zu lassen. Im Fall der Zertifizierung wird das VU InterCard jährlich eine Kopie des Zertifikats übermitteln.

d) Kompromittierung von Kartendaten
Das VU hat InterCard unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn

- eine Kartenorganisation den Verdacht einer Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) anzeigt; oder
- das VU selbst eine mögliche oder erfolgte Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) in seinen eigenen Systemen, bemerkt; oder
- das VU den Verdacht oder Kenntnis von einer solchen Kompromittierung von Kartendaten bei vom VU mit der Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung von Kartendaten beauftragten oder anderweitig in die Abwicklung der Zahlungstransaktionen vom VU eingeschalteten Dritten hat;

Das VU hat mit InterCard in vollem Umfang zu kooperieren und alle Details einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten sowie hinsichtlich der Beseitigung von Sicherheitslücken zukommen zu lassen.

Das VU ist zudem im Falle einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) verpflichtet, auch mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in vollem Umfang zu kooperieren. Insbesondere hat das VU InterCard und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen über die Anzahl der betroffenen Datensätze, die Art der betroffenen Kartendaten, den Zeitpunkt der möglichen Kompromittierung, den Zeitpunkt der Aufdeckung, die bereits durchgeführten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen, die von InterCard, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder den Kartenorganisationen als relevant erachtet werden, unverzüglich schriftlich nach Verdacht der Kompromittierung zur Verfügung stellen.

Zudem ist das VU im Falle eines Verdachts einer Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) verpflichtet, ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen (sog. PCI Forensic Investigator, „PFI“) mit der Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob das VU die PCI-Vorschriften eingehalten und ob Kartendaten in den IT-Systemen des VU oder eines vom VU beauftragten Unternehmens von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat das VU alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel zu beseitigen. Die Kosten der Prüfung sowie für Umsetzungsmaßnahmen und die gegebenenfalls damit einhergehenden Strafzahlungen der Kartenorganisationen sind vom VU zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von InterCard nicht ausreichend sind, ist InterCard berechtigt, den

Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.
Mögliche PFI können auf der Internetseite des PCI-SSC vom VU eingesehen werden.

e) Beauftragung von technischen Dienstleistern
Das VU hat sicherzustellen, dass alle vom VU im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von Zahlungstransaktionen beauftragten technischen Dienstleister die Anforderungen dieser Ziff. 12 während der gesamten Laufzeit des Vertrages einhalten. Das VU hat InterCard gültige und aktuelle Nachweise der Zertifizierungen dieser technischen Dienstleister unverzüglich auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

12.4 Datensicherheit

Das VU verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter, auch durch Manipulation der IT-Systeme des VU, zu sichern und nur zu gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere zum Zweck der Vertragserfüllung, zu nutzen. Das VU ist verpflichtet, die kartenrelevanten IT-Systeme des VU und der vom VU eingesetzten Dienstleister regelmäßig auf Unversehrtheit und Manipulationen zu überprüfen, sowie InterCard unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf solche kartenrelevanten IT-Systeme zu informieren.

13 Haftungsregelungen

13.1 Beschränkung der Haftung von InterCard

InterCard haftet gegenüber dem VU für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet InterCard ausschließlich für

- a) Personenschäden,
- b) Schäden, für die InterCard aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
- c) Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die das VU regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend: „**Kardinalpflichten**“).

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln von InterCard auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

13.2 Haftungsausschluss für von InterCard nicht zu vertretende Umstände

InterCard haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen oder durch sonstige von InterCard nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten.

13.3 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 13.1 und 13.2. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von InterCard gegenüber dem VU für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf € 12.500,00 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die InterCard besonders übernommen hat.

13.4 Haftung des VU

Das VU haftet gegenüber InterCard insbesondere für Schäden, die durch die schuldhaft Kompromittierung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des VU entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe der Kartenorganisationen. Im Übrigen haftet das VU nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

13.5 Rechtmäßiges Verhalten

Das VU ist verpflichtet, bei seiner Geschäftstätigkeit das geltende Recht zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Vorschriften der Exportkontrolle und der Korruptionsbekämpfung. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

Die Parteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Exportkontrollverstößen unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

Sollte InterCard feststellen, dass der VU gegen Exportkontrollvorschriften oder Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist InterCard berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das VU ist verpflichtet, InterCard von sämtlichen Schäden, die InterCard durch eine Verletzung solcher Vorschriften durch das VU InterCard entstehen, freizustellen.

14 Vertragsdauer und Kündigung, Suspendierung

14.1 Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit der Annahme des Antrages des VU auf Abschluss des Vertrags durch InterCard. Die Annahmeerklärung wird entweder in Textform an die angegebene E-Mail-Adresse des VU gesendet oder durch die Übermittlung von Zugangsdaten zu den Systemen von InterCard, mittels denen das VU Zahlungen abwickeln kann; spätestens dann, wenn das VU erstmalig eine Transaktion mittels InterCard erfolgreich durchgeführt hat.

Der Vertrag hat die zwischen den Parteien vereinbarte Laufzeit, die ggfs. eine Mindestlaufzeit sein kann, sowie die vereinbarten Mindestzeiträume für Vertragsverlängerungen und Kündigungsfristen. Ist nichts Abweichendes vereinbart, kann der Vertrag von jeder der Parteien erstmalig unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Wird der Vertrag bis dahin nicht gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von den Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zu jedem Kalendermonatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VU nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Kündigung kann sich auf einzelne Kartentypen beschränken (nachfolgend: „**Teilkündigung**“).

14.2 Kündigung bei fehlender Transaktionseinreichung

Unbeschadet der Regelung in Ziff. 14.1 kann der Vertrag von InterCard vorzeitig mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden, wenn das VU aus nicht von InterCard zu vertretenden Gründen für einen beliebigen, zusammenhängenden Zeitraum von sechs (6) Monaten keine Transaktionseinreichung vornimmt.

14.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt für InterCard insbesondere dann vor, wenn

- a) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des VU eintritt oder einzutreten droht; oder
- b) das VU mit der Zahlung auf fällige Forderungen der InterCard trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist; oder
- c) das VU wiederholt über diesen Vertrag Zahlungstransaktionen einreicht, obwohl das VU nach Ziff. 2.3 hierzu nicht berechtigt war; oder
- d) das VU bei Vertragsabschluss falsche Angaben gemacht hat, insbesondere über den Geschäftsbetrieb oder das angebotene Waren- und Dienstleistungssegment, oder das VU zu einem späteren Zeitpunkt den Informationspflichten nach Ziff. 5.7 schuldhaft nicht nachkommt; oder
- e) die Höhe oder Anzahl der an das VU rückbelasteten Zahlungstransaktionen in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der von dem VU im betreffenden Zeitraum eingereichten Zahlungstransaktionen überstiegen hat; oder
- f) eine Kartenorganisation berechtigterweise aus wichtigem Grund von InterCard die Einstellung der Kartenakzeptanz verlangt; oder
- g) eine Person oder eine Gesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags keinen beherrschenden Einfluss auf das VU ausübte, einen solchen beherrschenden Einfluss während der Vertragslaufzeit erlangt und ein Festhalten am Vertrag InterCard dadurch unzumutbar wird; oder
- h) gegen InterCard von einer Kartenorganisation Strafgebühren verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird und die Verhängung oder Androhung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des VU erfolgt; oder
- i) das VU der Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 10 nicht innerhalb der von InterCard gesetzten angemessenen Frist nachkommt; oder
- j) das VU Zahlungstransaktionen bei InterCard autorisieren lässt, die über technische System verarbeitet werden, die nicht von InterCard hierfür zugelassen wurden; oder
- k) das VU in sonstiger Weise wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen hat; oder
- l) das VU den Geschäftssitz in ein Land außerhalb des EWR verlegt; oder
- m) das Land, in dem der Geschäftssitz oder eine Niederlassung des VU als Erfüllungsort des der Zahlung zugrundeliegenden jeweiligen Angebotes des VU liegt, aus dem EWR austritt, aus anderen Gründen nicht mehr zum EWR oder zu einem Bereich des EWR mit Kapitalverkehrskontrollen gehört; oder
- n) InterCard die für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen erforderliche Lizenz der Kartenorganisationen nicht mehr innehat; oder
- o) das VU im Falle einer Rückbelastung nach Ziff. 9.3 lit. I) nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch InterCard durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist; oder
- p) das VU gegen gesetzliche Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstößt.

14.4 Formanforderungen an Kündigungserklärungen

Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform, übermittelt im Original per Postversand oder per Fax. Andere telekommunikative Übermittlungsarten sind ausgeschlossen.

14.5 Suspendierung des Vertrages

Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der InterCard zur fristlosen Kündigung berechtigen würde, ist InterCard berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Genehmigung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren. Ziff. 13.1 gilt entsprechend.

15 Abbedingung von gesetzlichen Informationspflichten

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1 bis 12, § 13 Abs. 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abbedungen.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Geltung deutschen Rechts, Übersetzungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem VU und InterCard gilt ausschließlich deutsches Recht.

Sofern dem VU Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen übergeben werden, dienen diese Übersetzungen nur dem Verständnis. Bei Auslegungsschwierigkeiten und Unterschieden in den verschiedenen Sprachfassungen ist allein die deutsche Fassung dieser AGB maßgebend und bindend.

16.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung des Vertrags ist, soweit das VU Kaufmann ist, München, Deutschland.

16.3 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages werden dem VU spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Das VU kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des VU gilt als erteilt, wenn das VU InterCard die Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn das VU die Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an InterCard sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird InterCard das VU in dem Angebot besonders hinweisen.

Darüber hinaus kann das VU den Zahlungsdienst vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird InterCard das VU in dem Angebot besonders hinweisen. Ggf. über diesen Vertrag hinaus bestehende Vertragsbeziehungen bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

16.4 Änderung wesentlicher Umstände

Soweit den Vereinbarungen zu Grunde liegende Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Vertragspartner zur entsprechenden Anpassung an die geänderten Umstände.

16.5 Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder die Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Vertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt.

16.6 Beschwerden und Alternative Streitbeilegung

Beschwerden des VU gegenüber InterCard in Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können an InterCard AG, Bereich Service Kundenbeschwerden, Mehlbeerstr. 4, 82024 Taufkirchen, Deutschland oder per E-Mail an service@intercard.de gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von InterCard in Textform innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von InterCard nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich sein, so wird InterCard ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem das VU die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als fünfunddreißig (35) Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

InterCard nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per Email an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de> (Schlichtungsstelle) zum Download zur Verfügung.

Anlage (optional):
Besondere Regelungen für einzelne Kartenzahlverfahren
(zur Zeit leer)